

der Sinn; allein ein Bedauern darüber, daß es nicht geschehen sei, habe ich nicht vernommen. Deshalb möchte sich auch die Provocation des Herrn Vicepräsidenten an die Ministerien nicht als begründet erweisen. Die Sache selbst anlangend, so ist bereits bemerkt worden, welche große Schwierigkeiten ein Staatsbürger hat, wenn er auf dem Rechtswege Schadensansprüche verfolgen soll. Der letzte geehrte Sprecher selbst, welcher einen hierauf sich beziehenden Antrag stellte, hat dies hinreichend erwogen und darauf aufmerksam gemacht, mithin würde mit seiner Verweisung auf den Rechtsweg dem Petenten gar nicht gedient sein. Wäre kein anderer Ausweg vorhanden und in der Sache selbst zu finden, so müßte man ihn natürlich wählen. Ich stimme ganz mit der Deputation in ihrer Ansicht über die Gewerbefreiheit überein, und mit der Beschränkung, welche der Herr Referent später auch in Bezug auf das Gewohnheitsrecht hinzufügte. Allein ganz abgesehen hiervon, so ist die Frage darauf zu richten: ob hier nicht eine Realgerechtigkeit vorliege. Ich habe keinen Augenblick bei dem Durchlesen des Berichts daran zweifeln können. Man darf sich nur den im Eingange des Berichts vorliegenden historischen Gang der Sache vergegenwärtigen. Im Jahre 1765 erkaufte der Freiherr v. Hartenberg ein Stück Land vom Fiscus zu Anlegung einer Alaunflusssiederei. Den 2. October 1771 erkaufte das damalige kurfürstliche Kammercollegium diesen Platz nebst den Alaunflusssiedereigebäuden wiederum von Ersterm und betrieb für die Rechnung des Fiscus die Alaunflusssiederei bis 1830 ununterbrochen fort. Im Jahre 1830 verkaufte der Fiscus dieses Grundstück mit der Alaunflusssiederei an eine Privatperson, den Gutsbesitzer Beck, welcher den Gewerbsbetrieb darin bis 1840 an den Seifensieder Fleischer verpachtete. Daraus scheint mir unzweifelhaft hervorzugehen, daß es sich hier nur um eine Realgerechtigkeit handeln konnte. Was ist eine Realgerechtigkeit? Eine solche, welche mit dem Grundstücke verbunden, und nicht bloß für die Person gegeben ist. Das Grundstück ist vom Staatsfiscus zu Anlegung und dem Betriebe einer Alaunflusssiederei verkauft worden, so wie es derselbe zu letzterm Zwecke wieder acquirirt hat. Er hat selbst die Flusssiederei auf diesem Grundstücke betrieben, hat dasselbe ohne beschränkende Clausel 1830 an eine Privatperson verkauft, selbst, wie der Herr Referent sagte, unter der Bedingung, daß der Petent vier Arbeiter mit vom Fiscus übernehmen sollte. Unter diesen Umständen kann man nicht zweifeln, daß die Realgerechtigkeit mit diesem Grundstücke verbunden ist, und von einer Personalconcession nicht die Rede sein konnte. Ich hätte gewünscht, daß die Deputation, obwohl ich mit den Ansichten derselben einverstanden bin, dies um deswillen mehr hervorgehoben hätte, um die Anwendung §. 31 der Verfassungsurkunde desto mehr zu rechtfertigen. Es ist zwar eingewendet worden, daß der Fortbetrieb des fraglichen Geschäfts nur stillschweigend genehmigt worden sei. Es findet hier ein ähnliches Verhältniß statt, wie bei einem Gasthose, wo die Concession von der Regierungsbehörde erforderlich ist, und wie bei Mühlen, wenn solche verkauft werden. Was würden Sie dazu sagen, wenn dann noch die Rede davon sein soll: ob

derjenige, welcher eine Mühle oder einen Gasthof acquirirt hat, auch das Recht habe, die Mühlenprofession oder Gasthofgerechtigkeit zu betreiben und auszuüben? Es wird Niemandem einfallen, dies zu verneinen; denn es müßte gleich bei der Errichtung einer Mühle oder eines Gasthofs ausdrücklich die Beschränkung hinzugefügt worden sein, daß dies Grundstück nur von der Person des Petenten für diesen Zweck benutzt werden dürfe. Dies ist aber hier nicht geschehen. Es ist gewiß hier ein ganz gleiches Verhältniß, zumal da vom Staate selbst das Grundstück zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes verkauft worden ist. Mithin glaube ich nicht, daß ein besonderer Nachweis der Realgerechtigkeit erforderlich war. Die Thatumstände scheinen mir so beschaffen, daß man nicht am Vorhandensein der Realgerechtigkeit zweifeln kann. Es ist von den eigenthümlichen Verhältnissen der Ortsverfassung Dresdens gesprochen worden. Ich muß sehr bezweifeln, daß hier in Bezug auf das Concessionswesen andere Rechte bestehen sollten, als bei den übrigen Behörden und Obrigkeiten im weitesten Sinne. Wenigstens würde dies nachzuweisen gewesen sein, und da, wie der Herr Referent geäußert hat, in den Acten davon nichts enthalten ist, so läßt sich dies nicht präsumiren. Man hat gezwifelt, daß der §. 31 der Verfassungsurkunde hier analog anzuwenden wäre. Namentlich hat der Herr Vicepräsident verschiedene Einwendungen dagegen vorgebracht, und auch vom Herrn Cultusminister ist besonders auf den Wortlaut dieser Stelle hingewiesen worden. Was letztern anlangt, so ist allerdings in dem §. 31 der Verfassungsurkunde von Abtreten die Rede; allein daß hier das Wort abtreten — es heißt nämlich: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten“ — nichts Anderes bedeuten könne, als das Eigenthum oder Rechte und Gerechtigkeiten überlassen, als deren Besitz aufzugeben, dies kann man aus dem Zusammenhange und der Wortstellung wohl entnehmen. Wurde aber eingewendet, dieser Paragraph ließe sich gar nicht auf Communalzwecke anwenden, so kann man sich damit auch einverstehen. Allein die Sanitätspolizei gehört jedenfalls auch zum Staatszweck. Wenn die Sanitätspolizei ausgeübt wird, dann muß dies immer in gewissen Orten geschehen, und mithin müssen dabei immer bestimmte Vertlichkeiten zur Sprache kommen. Man kann aber deswegen nicht sagen, daß die Sanitätspolizei dadurch eine Communalangelegenheit geworden sei. Wenn also aus sanitätspolizeilichen Gründen etwas untersagt worden ist, so läßt sich nicht behaupten, daß dies nicht aus Staatsrückichten, sondern aus Rücksichten auf die Commun geschehen sei. Ist es aber aus Zwecken der Sanitätspolizei geschehen, so ist dabei ein Staatszweck auch verfolgt worden. Indessen scheint mir auch das Verfahren der Behörden bei dem vorliegenden Falle nicht völlig gerechtfertigt. Der vorige Sprecher hat bereits darauf hingewiesen, daß das Gutachten des Sachverständigen über die Alaunflusssiederei nicht so beschaffen ist, um auf den Grund desselben die Einstellung des Gewerbes anzuordnen. Es hätte einen Nachtheil für die Gesundheit der benachbarten Bewohner bestimmt